



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 17. MAI 2022

— **Verstöße gegen Sächsische Coronaschutz-Verordnung bei Spaziergängen über 10 Teilnehmer in Landeshauptstadt Dresden (II)**

AF2258/22

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Die hinterfragten Konstellationen sind rein statistischer oder hypothetischer Natur und erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Seit Einführung der Sächsischen Corona-Schutzverordnung kam es bei Spaziergängen von Bürgern mit mehr als 10 Teilnehmern in der Landeshauptstadt Dresden immer wieder zu Anzeigen durch die Polizei wegen Verstößen gegen diese Verordnung. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Verstöße gegen die Sächsische Coronaschutz-Verordnung wurden in der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der in der Einleitung erwähnten Spaziergänge bis zum Stichtag 30.04.2022 insgesamt festgestellt?“**

Wegen Verstößen im Zusammenhang mit der unzulässigen Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen liegen der Bußgeldbehörde 643 Ordnungswidrigkeitenanzeigen vor.

2. „Wie viele Bußgeldbescheide wurden infolge des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die Sächsische Coronaschutz-Verordnung im Rahmen der in Frage 1 erwähnten Spaziergänge bis zum Stichtag 30.04.2022 insgesamt verhängt und in welcher Gesamthöhe?“

Es wurden zehn Bußgeldbescheide mit einer Gesamthöhe von 2.500 Euro erlassen.

3. „Wie viele dieser Bußgeldbescheide sind bisher noch nicht beglichen worden?“

Neun dieser Bescheide sind noch nicht beglichen. In einem Verfahren wurde die Geldbuße teilweise gezahlt.

4. „Gegen wie viele dieser Bußgeldbescheide wurde bisher Widerspruch eingelegt?“

Es liegen fünf Einsprüche vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert